



Heimatbote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Klettstedt, Merxleben,
Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 18

Donnerstag, den 23. Dezember 2021

Nummer 18

– Nichtamtlicher Teil –



*Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr!*



www.badlangensalza.de



Weihnachtsgrüße und Neujahrswünsche

**Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
sehr geehrte Damen und Herren,**

die Werte: gegenseitige Hilfe, Zuhören, gemeinsam Probleme lösen oder Zusammenhalt haben wir in diesem Jahr gelernt, sofern wir es noch nicht konnten. Nicht nur als Weihnachtsbotschaft handelt es sich jedoch um Etikette, die wir in unserem täglichen Leben gut gebrauchen können. Erhalten Sie sich diese Umgangsformen.

Mit diesem Weihnachtsgruß möchte ich meinen Dank für die gute und angenehme Zusammenarbeit ausdrücken. Weihnachten ist die Gelegenheit, um innezuhalten und wieder Kraft für neue Taten zu schöpfen. Allen, die sich stets für unser schönes Bad Langensalza und die Menschen vor Ort bemühen, gilt mein großes Dankeschön. Ich danke denjenigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich im vergangenen Jahr in vielfältiger Weise an der Entwicklung unserer Stadt und den Gemeinden zum Wohle aller beteiligt haben und auch allen ehrenamtlich Tätigen sowie sozial Engagierten gilt mein besonderer Dank. Ohne Sie wäre Vieles nicht zu realisieren. Ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam die richtigen Entscheidungen für eine positive Zukunft unserer Stadt treffen werden.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie im Namen von Stadtrat und Verwaltung ein besinnliches Weihnachtsfest, fröhliche Festtage und ein gesundes und glückliches neues Jahr 2022. Nehmen Sie sich Zeit, um mit ihrer Familie die Feiertage zu genießen und zur Ruhe zu kommen.

Ich freue mich darauf, gemeinsam mit Ihnen im neuen Jahr die nächsten Herausforderungen zu meistern.

Mit den allerbesten Grüßen

**Matthias Reinz,
Bürgermeister**

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 18.11.2021 (Beschluss-Nr.: VL-463/7/2021) beschlossene Satzung:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (7. Änderungssatzung)

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 26.11.2021 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen,

können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 29.11.2021
Stadt Bad Langensalza

Matthias Reinz
Bürgermeister

(Siegel)

Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.396), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl.

S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.05.2019, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza vom 29.11.2021 hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung vom 18.11.2021 folgende

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung)

beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei der wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich in den Reinigungsklassen (Anlage zur Straßenreinigungssatzung):

Reinigungsklasse	Reinigungsturnus	Klassifizierung	Benutzungsgebühr je Meter in Euro pro Jahr
1 innerstädtischer Bereich	zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis Oktober und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von November bis März durch die Stadt sowie Handreinigung	80 %	10,19 €
2 Straßen des überörtlichen Verkehrs	zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von Oktober bis März und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis September durch die Stadt	80 %	3,34 €
3 Straßen des innerörtlichen Verkehrs	einmalige maschinelle Reinigung in der Woche durch die Stadt	90 %	2,88 €

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza in der sich nach dieser Änderung ergebenden Fassung bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bad Langensalza, den 29.11.2021

Matthias Reinz
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Sonstige amtliche Mitteilungen

Weitere Schutzobjekte des Naturschutzes wird durch die Untere Naturschutzbehörde unter Schutz gestellt

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 29.11.2021 wurde ein weiteres Schutzobjekt des Naturschutzes durch die Untere Naturschutzbehörde unter Schutz gestellt.

Hierbei handelt es sich um folgendes Objekt:

Die Traubeneiche beim Harth-Haus in der Gemarkung Grumbach der Stadt Bad Langensalza, wurde als Naturdenkmal ausgewiesen. Der Baum, auf der Wiese südlich der B 84, steht leicht erhöht auf einem kleinen aufgeschütteten Erdhügel. Das Alter der Eiche kann mit 150 Jahren ziemlich genau angegeben werden, da sie nach Auskunft des Wiegleber Wilfried Lorenz aus Dankbarkeit für das Ende des Krieges 1870/71 von den Bürgern gepflanzt wurde. Er wurde u.a. aufgrund seines Entwicklungspotentials als ortprägender Einzelbaum, seines umweltpädagogischen und historischen Wertes sowie seiner Schönheit unter Schutz gestellt.



Damit sind im Unstrut-Hainich-Kreis derzeit 48 Baum-Naturdenkmale ausgewiesen.

Eine Übersicht zu den Schutzgebieten und -objekten im Unstrut-Hainich-Kreis ist unter <https://unstrut-hainich-kreis.de/index.php/naturschutzbehoerde/schutzgebiete-und-objekte> zu finden.

Text & Foto: Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG)

Mit Wirkung vom 01.01.2022 widerrufen und bis zum 31.12.2028 befristet, ergeht folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger:

Herrn Jens Rödiger
Vor den Rosenfeldern 13
in 99947 Bad Langensalza
für den Bezirk Unstrut-Hainich-Kreis -009-.

Für den o.g. bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist die Untere Gewerbebehörde der Stadt Bad Langensalza die Aufsichtsbehörde gemäß § 21 SchfHwG i.V.m. § 7 ThürZustErmGeVO.

Mit Wirkung vom 01.01.2022 widerrufen und bis zum 31.12.2028 befristet, ergeht folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger:

Frau Lena Hammer
Lange Straße 7 in 99713 Helbedündorf
für den Bezirk Unstrut-Hainich-Kreis -012-.

Für den o.g. bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist die Untere Gewerbebehörde des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis die Aufsichtsbehörde gemäß § 21 SchfHwG i.V.m. § 7 ThürZustErmGeVO.

Bekanntmachung

über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen **Aschara, Bad Langensalza, Eckardtsleben, Großwelsbach, Grumbach, Henningsleben, Illeben, Klettstedt, Merxleben, Nägelstedt, Thamsbrück, Ufhoven, Waldstedt, Wiegleben** und **Zimmern**

ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung wurden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung aus den Jahren 1937 (Grumbach, Henningsleben, Ufhoven, Waldstedt, Zimmern), 1938 (Bad Langensalza, Großwelsbach, Merxleben, Thamsbrück), 1939 (Klettstedt, Nägelstedt, Wiegleben) und 1950 (Aschara, Eckardtsleben, Illeben) durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Mühlhausen aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes hinausgehen, wurden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt vom **03.01.2022** bis zum **02.02.2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden Differenzkarten und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausgeschieden worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu über-

mitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Mühlhausen unter der Telefonnummer 0361 57 361 4739.

gez. LRD Getto
Amtsleiter des Finanzamtes

Hausanschrift:

Finanzamt Mühlhausen, Martinstraße 22, 99974 Mühlhausen

E-Mail-Adresse:

poststelle@finanzamt-muehlhausen.thueringen.de



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Bürgermeister **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 / 80668356, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de **Anzeigenberaterin:** Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51 **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.